

Satzung
über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Hille
(Straßenreinigungssatzung)

| Datum der Satzung bzw. Änderung | Änderungen §§ | Tag des Inkrafttretens | Tag der Bekanntmachung |
|--|--------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 07.11.2002 | | 01.01.2003 | 12.12.2002 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hille
(Straßenreinigungssatzung)
vom 07.11.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 07.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hille betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümer übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Sicherheitsstreifen und Parkstreifen. Gehwege sind, neben selbstständigen Gehwegen (Fußwege und Bürgersteige), alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Zu den Gehwegen gehören auch die zwischen Grundstück und Gehweg sowie zwischen Gehweg und Fahrbahn befindlichen Baumscheiben und sonstigen Bepflanzungen (unselbstständiges Straßenbegleitgrün).
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis in Reinigungsklasse B (Sommerreinigung) sowie C (Sommer- und Winterreinigung) aufgeführten Straßen und die Reinigung sämtlicher Gehwege wird in dem in § 3 festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich, freitags oder samstags, zu säubern. Hierzu gehört insbesondere das Entfernen von Ästen, Laub, von Bäumen heruntergefallene Früchte sowie Unkraut. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von etwa 1,50 m (soweit es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist), von Schnee und Eis freizuhalten. Ist ein selbstständiger Gehweg nicht vorhanden, so ist bei Anliegerstraßen beidseitig ab begehbaren Fahrbahnrand ein etwa 1,50 m breiter Streifen zu räumen und zu streuen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Hille erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen keine Benutzungsgebühren.

§ 5
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Anlage: Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 (Straßenverzeichnis)

Reinigungsklasse A (überörtlicher, innerörtlicher oder Anliegerverkehr)

- Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde Hille nach Bedarf – gebührenfrei
- Gehwegreinigung durch die Anlieger einmal wöchentlich freitags oder samstags,
- Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde Hille bei Bedarf – gebührenfrei,
- Winterwartung der Gehwege durch die Anlieger

Reinigungsklasse B (überörtlicher, innerörtlicher oder Anliegerverkehr)

- Fahrbahnreinigung durch die Anlieger einmal wöchentlich freitags oder samstags,
- Gehwegreinigung durch die Anlieger einmal wöchentlich freitags oder samstags,
- Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde Hille bei Bedarf – gebührenfrei,
- Winterwartung der Gehwege durch die Anlieger

Reinigungsklasse C (Anliegerverkehr)

- Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch die Anlieger einmal wöchentlich freitags- oder samstags,
- Winterwartung der Fahrbahnen durch die Anlieger
- Winterwartung der Gehwege durch die Anlieger